



#

Handwritten scribbles and a circled number '3' in the top right corner.

Proclamation.

Mit tiefer Betrübniß habe ich Nachrichten vernehmen müssen, daß ohngeachtet meiner Proclamation vom 9. und 18. October l. J. auch jetzt noch, wie früher, vielseits im Lande Gewalt- und Gräuelthaten an Wehr- und Schutzlosen, so wie auch sogar an Weibern, Kindern und Greisen verübt, und zu Mordscenen auch die Schrecknisse der Plünderung und Brandlegung hinzugefügt werden.

Wenn auch jener Feind, welcher bewaffnet gegen unsere gute, heilige Sache auftritt, unschädlich gemacht werden muß: so ist doch Pflicht der Besittung, Menschlichkeit und der Religion, Gräuelthaten die Niemanden nützen, sondern nur wieder Rache und Erbitterung erzeugen, so wie auch zwecklose Verwüstungen zu vermeiden, und wehrlose Mitbürger, schutzlose Greise, Weiber und Kinder zu verschonen.

Da die Hintanhaltung solcher strafwürdigen Handlungen bei den gegenwärtigen Verhältnissen am meisten unter die übernommene Aufgabe des General-Commando gehört: so wird hiemit verordnet, daß in jeder Garnison unter Vorsitz eines Offiziers mit Beziehung von vier Mitgliedern so viel als möglich der verschiedenen Nationalitäten über alle zur Kenntniß gelangende Fälle von öffentlicher Gewalt an Unschuldigen und Wehrlosen, so wie von Raub, Mord und Brandlegung sowohl in den Orten selbst, als auch in der Umgebung schnelle und strenge Erhebungen gepflogen, und die betreffenden Verbrecher der weitem gesetzlichen Behandlung und Bestrafung überliefert werden.

Zu einem gleichen Verfahren werden unter einem auch die bei den verschiedenen Landsturms-Abtheilungen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin eingetheilten Offiziere angewiesen.

Ich erwarte daher mit Zuversicht, daß diese meine wohlgemeinte, durch Menschlichkeit und selbst durch das Interesse unserer guten Sache gebotene Anordnung überall im ganzen Lande unverbrüchlich werde befolgt werden.

Hermannstadt am 26. October 1848.

Anton Freiherr v. Puchner,
Feldmarschall-Lieutenant, und Commandirender General.